

Antrag
der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme
des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Verpflichtung für biologische Vielfalt ernst nehmen –
Natura 2000 umsetzen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
1. wie hoch der Bedarf an Finanzmitteln (Landesmittel und EU-Mittel) je getrennt für die Erstellung der Managementpläne, die Umsetzung von Managementmaßnahmen und das Monitoring von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten in den Jahren 2010 bis 2014 je Jahr eingeschätzt wird;
2. welche personellen Kapazitäten (aufgeteilt nach regulären Personalstellen, unbefristeten Sachmittelstellen und sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen) speziell für die Umsetzung von Natura 2000 in Naturschutzbehörden (aufgeteilt nach MLR, LUBW, Regierungspräsidien und unteren Naturschutzbehörden) zur Verfügung stehen;
3. inwieweit sie sich auf Bundesebene bzw. auf europäischer Ebene für ein eigenständiges Finanzierungsinstrument für Natura 2000 einsetzt;
4. welche Mittel – aufgeschlüsselt nach Landesmitteln und Kofinanzierungsmitteln von EU und Bund – über Agrarumweltprogramme für die Umsetzung von Managementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten voraussichtlich in den Jahren 2010 bis 2013 zur Verfügung stehen, ggf. unter Anpassung von Fördersätzen z. B. für die Pflege von FFH-Mähwiesen (vgl. Antrag Drucksache 14/4316 und Drucksache 14/5046 Ausschussbericht hierzu);
5. welche Mittel für Managementmaßnahmen in Wäldern (getrennt nach Staats-, Kommunal- und Privatwald) über welche Programme zur Verfügung stehen und inwieweit Haushaltsmittel aus dem Bereich Naturschutz z. B. im Zusammenhang mit der Erstellung von Managementplänen in die Forstverwaltung fließen;

6. wie der Zeitplan und die Qualitätssicherung für die Erstellung der Managementpläne ausgestaltet ist, inwieweit er – auch im Wald – an naturschutzfachlichen Prioritäten ausgerichtet ist und wann beispielsweise die Erstellung der Managementpläne für die Natura-2000-Gebiete im Biosphärengebiet Schwäbische Alb abgeschlossen sein wird;
7. wie sich die naturschutzfachliche Datenerhebung, deren Qualität und die hierfür bereitgestellten Mittel (pro ha) bei den jetzt in Erstellung befindlichen Plänen gegenüber den ersten „Pilot-Plänen“ verändert haben;
8. welche (zeitliche) Vorgehensweise für die Umsetzung der in den Managementplänen vorgesehenen Maßnahmen und das Monitoring vorgesehen ist;
9. in wie vielen Fällen pro Jahr FFH-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden und für welche Projekte bisher eine ausnahmsweise Zulassung (gem. § 38 Abs. 3 und 4 NatSchG) erfolgte;
10. in wie vielen Fällen aus welchen Kreisen ihr in den vergangenen Jahren Beschwerden über Störungen von Natura-2000-Gebieten durch Veranstaltungen in oder am Rand der Gebiete bekannt wurden;

II.

1. für alle EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete spezifische Schutzgebiets-Verordnungen mit konkreten Verbots-, Gebots- und Genehmigungstatbeständen zu erlassen;
2. die Erstellung und Umsetzung der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete zeitlich zu beschleunigen und hierbei klar nach naturschutzfachlichen Prioritäten vorzugehen.

03. 11. 2009

Dr. Splett, Lehmann, Dr. Murschel,
Rastätter, Sckerl GRÜNE

Begründung

Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt spielt in Baden-Württemberg wie in der gesamten EU das Netz Natura 2000 mit der aus dem Jahr 1979 stammenden Vogelschutzrichtlinie sowie der aus dem Jahr 1992 stammenden FFH-Richtlinie eine entscheidende Rolle.

Nach der auch in Baden-Württemberg über Jahre verzögerten erforderlichen Meldung von Schutzgebieten steht nun die Umsetzung an. Hierzu gehören laut EU-Vorgaben die Erarbeitung von Managementplänen, die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen sowie ein Monitoring der Zielarten und -lebensräume.

Vor dem Hintergrund einer insgesamt unzureichenden Finanz- und Personalausstattung des Naturschutzes steht zu befürchten, dass es noch viele Jahre dauern wird, bis alle Managementpläne erstellt sind. Zudem bestehen bezüglich der Maßnahmenumsetzung und des Monitorings noch zahlreiche offene Fragen.

Bezüglich der Qualitätssicherung hat sich in anderen Bundesländern gezeigt, dass es auch aufgrund des hohen Preisdrucks bei den Planungsbüros und aufgrund der geringer werdenden Zahl guter Artenkenner/-innen immer schwieriger wird, Managementpläne und Monitoring auf dem von der EU geforderten Niveau zu erhalten.

Zur geplanten Sammelverordnung für die EU-Vogelschutzgebiete haben die Naturschutzverbände eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Sie weisen insbesondere darauf hin, dass die Zielsetzung der Sammelverordnung laut Anschreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum in der Überführung vom strengen Verschlechterungsverbot der Vogelschutz-Richtlinie in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie besteht. Laut einem von BUND und NABU in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten besteht für die Länder die Pflicht, für alle Natura-2000-Gebiete spezifische Verordnungen mit Ge- und Verboten zu erlassen; die Landesregierung ist daher gehalten, zu begründen, warum sie zumindest derzeit nicht so verfahren möchte.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. November 2009 Nr. Z(57)-0141.5/400F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie hoch der Bedarf an Finanzmitteln (Landesmittel und EU-Mittel) je getrennt für die Erstellung der Managementpläne, die Umsetzung von Managementmaßnahmen und das Monitoring von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten in den Jahren 2010 bis 2014 je Jahr eingeschätzt wird;

Zu I. 1.:

Für die Umsetzung von Natura 2000 in den Jahren 2010 und 2011 wird für die Erstellung der Managementpläne (MaP) von einem Finanzbedarf von jeweils rund 3,1 Mio. € ausgegangen. Für das Monitoring und für die Bearbeitung weiterer Grundlagen zur Erfüllung der Berichtspflicht entstehen 2010 und 2011 voraussichtlich Kosten in Höhe von jeweils rund 0,8 Mio. €. Zur Umsetzung von Natura 2000 (insbesondere Vertragsnaturschutz) im Rahmen der bestehenden Förderprogramme wird 2010 und 2011 von einem zusätzlichen Finanzmittelbedarf in Höhe von jeweils rund 0,6 Mio. € ausgegangen. Rund 40 % der Kosten für die Erstellung der MaP, das Monitoring und die Umsetzung im Wege des Vertragsnaturschutzes werden durch Kofinanzierungsmittel der Europäischen Kommission auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 (ELER-VO) abgedeckt. Im öffentlichen Wald erfolgt die Umsetzung durch die planmäßige Bewirtschaftung auf Basis der Forsteinrichtung.

Eine Monitoringpflicht für Vogelschutzgebiete besteht nicht. Der Finanzbedarf für die Jahre 2012 und folgende ist unter anderem vom Fortschritt bei der Erstellung der Managementpläne abhängig und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

2. welche personellen Kapazitäten (aufgeteilt nach regulären Personalstellen, unbefristeten Sachmittelstellen und sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen) speziell für die Umsetzung von Natura 2000 in Naturschutzbehörden (aufgeteilt nach MLR, LUBW, Regierungspräsidien und unteren Naturschutzbehörden) zur Verfügung stehen;

Zu I. 2.:

Für die Umsetzung von Natura 2000 stehen derzeit folgende personellen Kapazitäten zur Verfügung:

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

	Unbefristete Sachmittelstellen	sachgrundlose Befristungen
RP Stuttgart	3,75	2,0
RP Karlsruhe	6,0	-
RP Freiburg	6,0	-
RP Tübingen	4,0	2,0
LUBW	3,0	1,75
Insgesamt	22,75	5,75

Zur Koordination der Umsetzung von Natura 2000 wird bei den Regierungspräsidien und der LUBW darüber hinaus weiteres Personal im jeweils erforderlichen Umfang eingesetzt.

Die Umsetzung von Natura 2000 im MLR erfolgt referats- und abteilungsübergreifend mit dem vorhandenen Personal. Auch bei den unteren Naturschutzbehörden wird hierzu das vorhandene Personal eingesetzt.

3. inwieweit sie sich auf Bundesebene bzw. auf europäischer Ebene für ein eigenständiges Finanzierungsinstrument für Natura 2000 einsetzt;

Zu I. 3.:

Zur Umsetzung von Natura 2000 werden in Baden-Württemberg bestehende Finanzierungsinstrumente im Rahmen der ELER-VO bzw. des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Baden-Württemberg (MEPL II) eingesetzt. Es sind dies insbesondere die Landschaftspflegerichtlinie (LPR), der Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA), die Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft (RNW) und die Ausgleichszulage Wald (AZW). Diese Finanzierungsinstrumente haben sich bewährt, die Akzeptanz ist hoch.

Die Einrichtung eines eigenständigen Finanzierungsinstruments Natura 2000 würde zu erheblichem administrativen Mehraufwand und damit zu erhöhtem Finanzbedarf führen, weil die hierfür erforderlichen Behördenstrukturen, beispielsweise zur Genehmigung von Anträgen, zur Auszahlung der Fördermittel und zur Kontrolle der Maßnahmen erst geschaffen werden müssten.

4. welche Mittel – aufgeschlüsselt nach Landesmitteln und Kofinanzierungsmitteln von EU und Bund – über Agrarumweltprogramme für die Umsetzung von Managementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten voraussichtlich in den Jahren 2010 bis 2013 zur Verfügung stehen, ggf. unter Anpassung von Förderräumen z. B. für die Pflege von FFH-Mähwiesen (vgl. Antrag Drucksache 14/4316 und Drucksache 14/5046 Ausschussbericht hierzu);

Zu I. 4.:

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen enthält der MEPL II jeweils einen Finanzplafonds für die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und den Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA). Diese Plafonds sind jedoch nicht nach Einzelmaßnahmen aufgeschlüsselt. Die Verteilung auf die Einzelmaßnahmen innerhalb der Förderprogramme ergibt sich aus dem jeweils beantragten Umfang im Jahr der Antragstellung.

Darüber hinaus werden einzelne Managementmaßnahmen auch im Schwerpunkt 3 nach der ELER-VO im MEPL II „Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und Entwicklung der Kulturlandschaft“ über die Landschaftspflegerichtlinie abgewickelt.

Im Antragsjahr 2008 wurden im Bereich der LPR und des MEKA für Natura-2000-Maßnahmen 6.949.605 € ausgegeben.

5. welche Mittel für Managementmaßnahmen in Wäldern (getrennt nach Staats-, Kommunal- und Privatwald) über welche Programme zur Verfügung stehen und inwieweit Haushaltsmittel aus dem Bereich Naturschutz z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung von Managementplänen in die Forstverwaltung fließen;

Zu I. 5.:

Die Umsetzung von Natura 2000 im Wald erfolgt in den einzelnen Waldbesitzarten in unterschiedlichen Programmen. Im Staats- und Kommunalwald werden die Managementmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung implementiert und im jährlichen Betriebsvollzug umgesetzt. Separate Haushaltsmittel sind insoweit nicht ausgewiesen. Daneben stehen im Staatswald der Auerwildaktionsplan sowie das Alt- und Totholzkonzept als flankierende Programme zur Verfügung.

Im Privatwald stehen für Managementmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft Mittel für den Vertragsnaturschutz in Folge der Umsetzung der Schutzkonzeption Natura 2000 und im Rahmen der Umweltzulage Wald Mittel für den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes vorhandener Natura-2000-Waldlebensräume zur Verfügung (Umweltzulage N). Die Umweltzulage N ist jährlich mit rund 1 Mio. Euro ausgestattet. Für das Alt- und Totholzkonzept gehen erste grobe Schätzungen von jährlichen Mindereinnahmen im Staatswald in der Größenordnung von drei bis fünf Millionen Euro in der Endphase der Umsetzung aus.

Für die Erstellung des MaP im Wald (Waldmodul) werden 2009 voraussichtlich rund 900.000 € Naturschutzmittel des Landes eingesetzt.

6. wie der Zeitplan und die Qualitätssicherung für die Erstellung der Managementpläne ausgestaltet ist, inwieweit er – auch im Wald – an naturschutzfachlichen Prioritäten ausgerichtet ist und wann beispielsweise die Erstellung der Managementpläne für die Natura-2000-Gebiete im Biosphärengebiet Schwäbische Alb abgeschlossen sein wird;

Zu I. 6.:

Zur Effizienzsteigerung und besseren Nutzung von Synergieeffekten wurde die Erstellung der Managementpläne an die Stichtage der Forsteinrichtungsplanungen gekoppelt. Diese zeitliche Taktung ermöglicht die Fertigstellung der Natura-2000-MaP innerhalb von 10 bis 12 Jahren. Sie hat zudem zur Folge, dass gleichzeitig mit der Planung bereits ein Konzept zur Implementierung in die Waldbewirtschaftung, zur Umsetzung der Managementplanung und zum Monitoring im Wald etabliert werden kann. Die Managementpläne sind auch im Wald an den Schutz- und Erhaltungszielen der jeweiligen Natura-2000-Gebiete ausgerichtet. Die im Einzelfall unter naturschutzfachlichen Aspekten ggf. erforderliche Priorisierung einzelner Managementpläne ist nach wie vor möglich.

Nach aktuellem Zeitplan sollen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb in den Jahren 2012/2013 Forsteinrichtungen für den Staatswald und die kommunalen Wälder durchgeführt werden. 2013/2014 werden voraussichtlich die Waldmodule erstellt. In den Jahren 2014 bzw. 2015 kann mit der Bestandserfassung im Rahmen der MaP begonnen werden, sodass in den Jahren 2015/2016 die Managementpläne im Biosphärengebiet abgeschlossen werden können.

7. wie sich die naturschutzfachliche Datenerhebung, deren Qualität und die hierfür bereitgestellten Mittel (pro ha) bei den jetzt in Erstellung befindlichen Plänen gegenüber den ersten „Pilot-Plänen“ verändert haben;

Zu I. 7.:

In einer Pilotphase wurden 2005/2006 17 Pilot-Managementpläne (PEPL) beauftragt. Nach einer Evaluation hat sich dieses Verfahren mit Kosten von rund 100 €/ha als relativ teuer und zudem als zeitaufwändig erwiesen. Das Verfahren wurde daraufhin im Hinblick auf Kostenminimierung und Beschleunigung optimiert. Seit 2008 wurden weitere 48 Managementpläne (MaP) nach optimiertem

Verfahren begonnen. Die Kosten betragen nach derzeitiger Einschätzung rund 60 €/ha (Basis: Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse von 32 Plänen).

Gegenüber den 17 Pilot-Managementpläne (PEPL) hat sich die naturschutzfachliche Datenerhebung beim aktuellen Verfahren (MaP) insbesondere wie folgt geändert:

- Vereinfachung der Methodik für Lebensraumtypen und Arten, soweit naturschutzfachlich vertretbar, z. B. durch folgende Maßnahmen:
 - bei einigen häufigeren Arten Verzicht auf die detaillierte Bestandserhebung, stattdessen Nachweis auf Gebietsebene oder Stichprobenverfahren (Rasterfeldkartierung)
 - bei Arten mit detaillierter Bestandserhebung und bei verschiedenen Lebensraumtypen Reduktion der Intensität (z. B. bei Arten weniger Begänge)
 - vorgezogene Kartierung und Bewertung sehr seltener Arten auf Landesebene und Aufnahme und Umsetzung im Rahmen des Artenschutzprogramms, sodass Sicherungsmaßnahmen schon vor der Erstellung der MaP eingeleitet werden können
- Erstellung des Waldmoduls im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung und Waldbiotopkartierung im Vorfeld des MaP-Verfahrens für Wald-Lebensraumtypen und -Arten
- Optimierung der Zuständigkeiten für Lebensraumtypen und Arten in Offenland und Wald
- Kartenzusammenlegung und verstärkte Nutzung elektronischer Medien
- stärkere Berücksichtigung vorhandener Daten und von Expertenwissen.

Die Änderung der naturschutzfachlichen Datenerhebung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aussagekraft der Managementpläne. Insbesondere sind sie weiterhin Grundlage für den Abschluss von Pflege- und Extensivierungsverträgen.

8. welche (zeitliche) Vorgehensweise für die Umsetzung der in den Managementplänen vorgesehenen Maßnahmen und das Monitoring vorgesehen ist;

Zu I. 8.:

Es ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte der empfohlenen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bereits umgesetzt werden. Die Umsetzung weiterer, in den Managementplänen vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt sukzessive mit Fortschreiten der Erstellung der MaP für die Natura-2000-Gebiete.

Nach erfolgter Länder-Abstimmung des Verfahrens und der Methodik eines bundesweiten FFH-Monitorings wurde in Baden-Württemberg 2009 mit der Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen begonnen. In den folgenden Jahren werden die auf diesen Flächen erforderlichen Erhebungen für FFH-Lebensraumtypen und -Arten durchgeführt. Die Erhebungen dienen als Grundlage für den im Jahre 2013 vorzulegenden Bericht an die EU-Kommission über die Umsetzung von Natura 2000.

9. in wie vielen Fällen pro Jahr FFH-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden und für welche Projekte bisher eine ausnahmsweise Zulassung (gem. § 38 Abs. 3 und 4 NatSchG) erfolgte;

Zu I. 9.:

Aus den Jahren 2008 und 2009 sind den Regierungspräsidien insgesamt 58 FFH-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen bekannt. Bei folgenden zwei Projekten erfolgte nach intensiver Prüfung eine ausnahmsweise Zulassung: Aus- und

Neubau zwischen der B 14 und B 19 bei Schwäbisch Hall (Regierungsbezirk Stuttgart); ICE Neubaustrecke Abschnitt 2.4, Albaufstieg Dornstadt nach Ulm (Regierungsbezirk Tübingen).

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vorprüfung und ggf. der sich anschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG liegt gemäß §§ 10 Abs. 1, 72 Abs. 1 NatSchG zumeist bei den unteren Naturschutzbehörden. Die Erhebung der genauen Anzahl der in den Stadt- und Landkreisen durchgeführten Vorprüfungen und Verträglichkeitsprüfungen würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen.

10. in wie vielen Fällen aus welchen Kreisen ihr in den vergangenen Jahren Beschwerden über Störungen von Natura-2000-Gebieten durch Veranstaltungen in oder am Rand der Gebiete bekannt wurden;

Zu I. 10.:

Aus den vergangenen Jahren sind dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zwei Veranstaltungen (Ortenaukreis und Landkreis Konstanz) bekannt, bei denen Störungen eines Natura-2000-Gebiets vorgetragen wurden.

Die Erhebung der genauen Anzahl der in den Landkreisen bekannt gewordenen Beschwerden über Störungen von Natura-2000-Gebieten würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen.

II.

1. für alle EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete spezifische Schutzgebietsverordnungen mit konkreten Verbots-, Gebots- und Genehmigungstatbeständen zu erlassen;

Zu II. 1.:

Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG sind nach § 33 Abs. 4 BNatSchG zur Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten nicht erforderlich, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Dies wird in § 32 Abs. 4 in der ab dem 1. März 2009 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG n.F.) dahin gehend konkretisiert, dass Schutzgebietsverordnungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG n.F. nicht erforderlich sind, soweit (u. a.) gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts oder vertragliche Vereinbarungen einen entsprechenden Schutz gewährleisten.

Aufgrund der dargestellten Wahlmöglichkeiten des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten in Deutschland unterschiedlich gehandhabt, wobei zum Teil auch innerhalb eines Landes für FFH- und Vogelschutzgebieten differenzierte Umsetzungsstrategien bestehen. Insbesondere kleinere Bundesländer wie die Stadtstaaten Hamburg oder Bremen erlassen Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG (§ 20 Abs. 2 BNatSchG n. F.).

Flächenländer wie Bayern, Rheinland-Pfalz oder Hessen haben hingegen ihre jeweiligen Vogelschutz- (und teilweise auch FFH-) Gebiete überwiegend mittels Sammelverordnungen erlassen, in denen durch die Festlegung von Gebietsgrenzen und Erhaltungszielen in Verbindung mit dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot (vgl. § 37 Satz 1 NatSchG, § 33 Abs. 1 BNatSchG n. F.) und vertraglichen Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz erreicht wird.

In Baden-Württemberg werden – wie in den genannten Flächenstaaten – nach § 36 Abs. 3 NatSchG die von der Landesregierung ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Gebietsabgrenzungen, die wertgebenden Vogelarten und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festgelegt. Nach § 37 Satz 1 NatSchG sind Veränderungen oder Störungen, die zu erheb-

lichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Darüber hinaus werden im Rahmen von Managementplänen Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine entsprechende Lösung in Rheinland-Pfalz nicht beanstandet (vgl. Beschluss vom 17. Juli 2008, 9 B 15.08). Schutzgebietsverordnungen für alle FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

2. die Erstellung und Umsetzung der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete zeitlich zu beschleunigen und hierbei klar nach naturschutzfachlichen Prioritäten vorzugehen.

Zu II. 2.:

Die Verbesserung der MaP-Erstellung mit dem Ziel weiterer Effizienzsteigerungen ist ein kontinuierlicher Prozess (siehe Nr. I. 7.). Insbesondere zwei Verfahrensänderungen, die im Rahmen der aktuellen Ausschreibungsrunde erprobt werden, führen ab der Vegetationsperiode 2010 zu einer weiteren Beschleunigung bei der Erstellung und Umsetzung der Managementpläne. Es werden einzelne FFH-Gebiete und/oder Vogelschutzgebiete zu größeren Einheiten zusammengelegt und gemeinsam vergeben und bearbeitet. Ferner wird im Rahmen von zwei Modellprojekten in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen geprüft, wie MaP-Erstellung und Umsetzung auf der Fläche enger verzahnt werden können. Hierzu wird im Modellprojekt des Regierungsbezirks Stuttgart ein bestehender Landschaftserhaltungsverband (LEV) frühzeitig in die MaP-Erstellung eingebunden; er soll unmittelbar nach Abschluss der Kartierungen die detaillierte Maßnahmenplanung und die Vertragsanbahnung durchführen. Im Modellprojekt im Regierungsbezirk Tübingen übernimmt diese Aufgabe ein externer Beauftragter des Regierungspräsidiums.

Wie bisher kann – abweichend von der Eintaktung in die Forsteinrichtungsplanung – die Erstellung einzelner MaP's vorgezogen werden, wenn dies aus der Sicht des Naturschutzes dringend erforderlich ist (siehe Nr. I. 6.).

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum